

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. LV.

Bern, 21. Aug. 1799. (4. Fruct. VII.)

Kriegsministerium.

Der Interimschef des Generalstabs an den Kriegsminister.

Niederlenz, 18. Aug. 1799.

Bürger Minister!

Die Oestreicher haben, wie ich Ihnen gestern meldete, bei Dettingen Schiffbrücken über die Aare zu errichten gesucht, um den Fluß zu passiren, aber sie konnten damit nur bis auf einen Drittheil des Flusses zu Stande kommen; das Unternehmen war durch 28 Artilleriestücke, unter denen mehrere 13 und 17 Pfünder waren, gedeckt; man setzte ihm aber ein wohl unterhaltenes Infanteriefuer, einige Artilleriestücke und unerschütterlichen Muth entgegen — dadurch wurden alle Bemühungen vereitelt. Die Eliten von Zürich und das 3te Bataillon vom Leman erwarben sich das Lob der Generale.

Der General Chabran befindet sich bereits auf der andern Seite des Zürchersees. Massena geht eben hier durch nach der Seite von Brugg hin, von wo er Nachricht hat, daß die Oestreicher sich zurückziehen.

Unterz. Elavel.

Dem Original gleichlautend,

Der Oberschreiber des Kriegsministers,
Tomini.

Auszug eines Schreibens des B. Robert, Commissaire-Ordonnateurs en Chef, an den Kriegsminister, v. 18. Aug.

Ich zweifle nicht, daß Ihnen die Besitznahme von Schwyz, Altorf, Bollerau, Schindellegi und Einsidlen bereits bekannt sind; die republikanischen Truppen haben dabei 1500 Gefangne gemacht, 2 Fahnen und 12 Kanonen erbeutet. Die Division des General Chabran hatte zu Richterschwyl ebenfalls 1200 Gefangne gemacht.

Gestern nach 3 der heftigsten Angriffe, sind die Oestreicher, die auf 2 oberhalb Dettingen und nahe bei Klingnau errichteten Schiffbrücken die Aare zu

passiren versucht hatten, mit beträchtlichem Verlust zurückgeworfen worden; mehrere male waren sie beinahe gelandet. Unsere Schweizer Soldaten haben mit einem jedes Lobes werthen Muth gefochten und an dem Ruhme der republikanischen Waffen Theil genommen. Man sagt mir, sie zählten etwa 100 Verwundete; alles war vorbereitet um ihnen die nöthige Hülfe zu leisten. Der Feind, abgeschreckt durch den Widerstand, welchen er fand und durch die von den Divisionen Chabran und Lecourbe auf dem rechten Flügel erhaltenen Vortheile, hebt sein Lager auf und zieht sich zurück. Auch alle Lager vor Zürich sind auf die Anhöhen hinter Zürich überbracht. Wir haben alle Ursache zu hoffen, der vaterländische Boden werde bald von den Feinden, die uns Ketten bringen wollten, gereinigt seyn.

Gruß und Hochachtung.

Unterz. Robert.

Dem Original gleichlautend,

Der Oberschreiber des Kriegsministers,
Tomini.

Gesetzgebung.

Senat, 13. August.

(Fortsetzung.)

(Beschl. des Gutachtens über d. helv. Bürgerrecht.)

3. Das im Ausland geborne Kind, eines mit gehöriger Erlaubniß abwesenden helvetischen Bürgers, ist anzusehen, als wäre es in Helvetien geboren.

Meyer v. Frau fürchtet, die Juden könnten laut dieser Abfassung für helvetische Bürger angesehen werden; er will also einen besondern Artikel gegen die Juden einschalten lassen. Ferner will er, daß jeder Helvetier frei sein Land, und ohne Erlaubniß zu bedürfen, für längere oder kürzere Zeit verlassen könne.

Auf Langs Antrag soll der Bericht Artikelweise behandelt werden.

§ 1. Mittelholzer findet diesen Art., für sich betrachtet, ganz annehmlich. Aber der 2. und 5. Art. stehen damit in einer schlaun Verbindung. Es kann nur Bürger und Fremde in Helvetien geben; es soll heißen im 1. Art.: die, die das Bürgerrecht haben, und ihre Kinder im 20. Jahr; — dann fällt der 2. Art. weg. Ohne diese Aenderung wären die in Helvetien gebornen Kinder von Fremden ohne anders schon helvetische Bürger.

Lüthi v. Sol.: Die Schlaunheit, die Mittelholzer in dem Art. findet, fällt auf ihn allein zurück. Bei der neuen Constitutionsacte müssen unfehlbar alle, die unter und durch die alte Constitution, und also im Augenblick der Annahme der neuen, helvetische Bürger waren, es auch seyn. Es ist eine ganz andere Frage: ob der Sohn eines Fremden, der nicht das Bürgerrecht hatte, wenn er in Helvetien geboren, und 20 Jahre alt ist, helvetischer Bürger seyn soll.

Bay glaubt, der 1. Art. sollte heißen: wer vor der Annahme der Constitution ein besonderes oder Cantonsbürgerrecht in Helvetien hatte, wird durch die Constitution helvetischer Bürger.

Barras stimmt Mittelholzer bei.

Genhard: Wer durch die gegenwärtig bestehende Constitution helvetischer Bürger ist, der bleibt es nothwendig. — Er stimmt zur Annahme.

Meyer v. Arb. ist gleicher Meinung.

Usteri ebenfalls; wir können uns jetzt nicht mehr um anderthalb Jahre zurücksetzen, und von Cantonsbürgerrechten reden; wir haben keine Cantonsbürger mehr, sondern in Kraft unserer gegenwärtigen Constitution, helvetische Bürger, und diese wird niemand durch die neue Verfassungsacte ihres Bürgerrechts berauben wollen.

Bay wollte nur die seit der Annahme der Constitution, nicht die durch dieselbe Bürger geworden, ausschließen.

Usteri findet, die nach Vorschrift der Constitution und der Gesetze, seit der Annahme der Verfassung von 98 sich das helvetische Bürgerrecht erworben, sollen und können von uns dessen nie wieder beraubt werden.

Crauer ist gleicher Meinung.

Genhard findet, daß nach Bays Antrag auch diejenigen, so seit der Annahme der Constitution ausgewandert sind, und ihr Bürgerrecht verloren haben, wieder daren eingesetzt würden.

Keding stimmt Usteri bei.

Schneider ebenfalls; nur will er beifügen: „die die Constitution beschworen haben.“

Lüthi v. Sol.: Wie die Constitution von 1798 auf den alten Socialpact Rücksicht nehmen mußte, bei Anerkennung der helvetischen Bürger, so müssen wir nun bei Annahme der Constitution die, so

durch die Constitution von 98 Bürger waren, als solche erkennen.

Der Art. wird angenommen.

Art. 2. Genhard: Kann man von dem allgemeinen Grundsatz ausgeht, daß Fremde durch einen Aufenthalt von einer gewissen Zahl Jahre in Helvetien Bürger werden — so will er zu keiner Ausnahme für die Juden Hand geben. Anstatt: der in Helvetien geboren ist — will er setzen: der in Helvetien geboren wird.

Lüthi v. Sol. will die verschiedenen Theile dieses Beschlusses einzeln debattiren lassen.

Meyer v. Narau: Wenn die Constitution den Juden das helvetische Bürgerrecht geben wollte, so wäre es sicher, daß sie vom Volke verworfen würde. —

Mittelholzer verlangt, es soll heißen: wird helvetischer Bürger, der von einem helvetischen Bürger abstammt u. s. w.; für alle andern soll der 5. Art. die Requisiten aufstellen.

Meyer v. Arb. will fremde Kinder, die in Helvetien geboren, und 20 Jahre da lebten, helvetische Bürger werden lassen. Er stimmt der Abfassung der Commission bei.

Schwaller ist gleicher Meinung.

Mittelholzer vertheidigt seine Meinung.

Barras will für von Fremden Geborne, noch das Vorhandenseyn des Gegenrechts in ihrem Lande unter die Bedinge gebracht wissen.

Augustini findet den Art. zu weit ausgedehnt, er stimmt Mittelholzer bei.

Bay ebenfalls: das helvetische Bürgerrecht soll nicht durch blinden Zufall, sondern durch Verdienste und Tugenden erworben werden.

Muret glaubt nicht, daß zwei Klassen von Menschen in Helvetien seyn können, von denen die eine (die Juden) ihres Cultus wegen nicht sollten helvetische Bürger werden können — und will also nichts besonders über sie festsetzen lassen.

Mittelholzer will keine Menschenklasse, wenn sie die gehörigen Requisiten erfüllt — hindern, helvetische Bürger zu werden; darüber wird der 5. Art. entscheiden.

Diethelm stimmt Mittelholzer bei.

Der 2. Art. wird nach Mittelholzers Abfassung angenommen.

Art. 3. Mittelholzer: Dieser Art. fällt nun weg, durch die angenommene Abfassung des 2. Art.

Lüthi v. Sol. verlangt Zurückweisung an die Commission für Redaction des 2. und 3. Art.

Zaslin ist gleicher Meinung.

Die 2 Art. werden an die Commission gewiesen. Folgender Beschluß wird verlesen: „Das Volkziehungsdirektorium ist eingeladen, diejenigen helvetischen Bürger, welche dasselbe als Geiseln weg-

führen oder verhaften ließ, zurückzuberufen, und dieselben, wenn sie unschuldig sind, in gänzliche Freiheit zu setzen, oder wenn ein begründeter Verdacht eines Verbrechens gegen sie vorhanden ist, sie dem behörenden Richter überliefern zu lassen."

Usteri: (Wir haben seine Meinung bereits im Tagblatt Nr. 43, S. 171 und 72 geliefert.)

Zäslin will nicht wiederholen, was Usteri so kräftig gesagt hat; in der Hauptsache theilt er seine Gesinnungen; er hat sich in Basel Gelegenheit gehabt, von dem höchst schlimmen Eindruck, den jene willkürlichen und leidenschaftlichen Geiselaushebungen — ganz entgegengesetzt den Absichten, die man dabei haben mochte, wirklich hatten, zu überzeugen. Wir können freilich nicht sagen, daß wir unschuldig an der Sache seyn; unsere letzten Vollmachten haben sie gewissermaßen gutgeheissen. Von Herzen stimmt er zur Annahme des Beschlusses.

Laflechere: In Kraft der Vollmachten vom 18. Mai, glaubte das Direktorium, Geiseln für die innere Sicherheit der Republik in verschiedenen Cantonen ausheben zu müssen; nur die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Maßregel, konnte unser Direktorium zu dem, allerdings der Freiheit und den Grundsätzen widerstreitenden Schritte bewegen.

Unter Geiseln verstehe ich aber nicht Schuldige — sondern solche Personen, die durch ihre Gegenwart für die Ruhe und Ordnung ihrer Gegenden und Gemeinden gefährlich seyn können.

Ein Theil der Geiseln sind losgelassen; warum ist diese Maßregel nicht auf alle ausgedehnt worden? Es müssen auch dafür Gründe vorhanden seyn. Ich begreife die Tagesordnung des großen Rathes über die Botschaft nicht, worin das Direktorium vor einigen Wochen anfragt, was es mit den noch übrigen Geiseln machen sollte; man hätte das Direktorium um seine Gründe befragen sollen.

Die Direktoren versichern, in den kleinen Kantonen habe jene Aushebung die heilsamsten Folgen gehabt, und hätte früher vorgenommen, noch ungleich heilsamere haben können. Ich habe diese Geiselaushebungen immer für eine Schwäche der Regierung, und die spätere Loslassung einiger derselben für eine doppelte Schwäche angesehen. Und jetzt will man auch die übrigen loslassen, ohne zu wissen, ob die Patrioten in Zürich nicht verhaftet sind. — Darüber müssen wir erst Auskunft haben. Für die verfolgten Patrioten in Zürich, die von ihren eignen Mitbürgern und von militärischem Despotismus verfolgt, und unterdrückt sind — für diese Patrioten ist es hier vor allem zu thun; gegen diese würde ich mich zu versündigen glauben, durch unbeschränkte Annahme des Beschlusses. Ich will erst durch eine Botschaft das Direktorium um die Lage

der Umstände fragen, und dazu schlage ich eine Commission zu ernennen vor, die Morgen berichten soll.

Augustini kann seinen Schmerz nicht bergen, daß diese am 1ten gefasste Resolution durch eine sträfliche Nachlässigkeit der Kanzley des großen Rathes uns erst heute zukommt.

Genhard widersezt sich der Commission, weil wir nicht untersuchen lassen können, ob wir unsere erste Pflicht — für die Sicherheit der Bürger zu sorgen, erfüllen wollen.

Lang verlangt, daß vor allem nach dem Reglement die Commission ins Stimmenmehr gesetzt werde. Die Commission wird beschlossen.

Lüthi v. Sol. will, daß die Commission diesen Abend um 4 Uhr berichte.

Laflechere widersezt sich sehr lebhaft; es ist um die Patrioten zu thun! ruft er. — Es ist um Gerechtigkeit zu thun, ruft Usteri — Fern. —

Fuchs stimmt Lüthi bei; das Direktorium hat pflichtwidrig gehandelt; es soll und kann keinen Aufschluß in der Sache geben.

Lüthi v. Sol. beharrt auf seinem Antrag.

Der Präsident ernennt in die Commission: Usteri, Heglin und Diethelm.

Laflechere verlangt nun, es sollen 5 Mitglieder und alle aus den Kantonen, von denen noch Geiseln vorhanden sind, in die Commission ernannt werden.

Mittelholzer sieht nicht ein, wie Freilassung der Geiseln aus den occupirten Kantonen jetzt möglich wäre.

Der Präsident ernennt noch in die Commission: Lüthi v. Sol. und Falk.

Lüthi v. Sol. verlangt, daß diese Commission auch bei dem Direktorium anfragen soll; auf wessen Kosten die Geiseln unterhalten werden? wenn sie unschuldig, wenn sie fürs allgemeine Beste und als Opfer für das Wohl des Ganzen leiden müßten, so ist billig, daß nicht sie, sondern daß der Staat zahle. — Ferner wünscht er Auskunft über die 163. Männer aus dem Kanton Waldstätten, die in den Casematten von Arburg unverhört, fünf Wochen durch auf die scheußlichste Weise eingekerkert waren, die auf verfaultem Stroh, ohne Luft und Raum, in ihrem eignen Unrath verenden mußten — und am Ende ohne Untersuchung, durch Billkern — gegen Bezahlung von Gefangnistkosten freigesgeben wurden. Wer trägt die Schuld dieser Grausamkeiten?

Mittelholzer stimmt Lüthi bei; Geiseln aus dem Kanton Sentis klagen ihm über die Kosten, die sie selbst tragen müssen.

Lüthi's Antrag wird angenommen, und die Commission soll um 5 Uhr berichten.

(Abends 5 Uhr.)

Usteri legt im Namen der diesen Morgen ernannten Commission folgenden Bericht ab:

Eure Commission B. Repr., hat sich gleich nach aufgehobener Morgensitzung zu dem versammelten Direktorium verfügt, und von dem Präsidenten desselben über die verschiedenen auf die verlesene Resolution Bezug habenden Punkten, über welche Ihr Aufschluß verlangtet, folgende Erläuterungen erhalten.

Das Direktorium erklärt erstens: es sey durch die ihm von der Gesetzgebung unbeschränkt ertheilten Vollmachten, alle Mittel anzuwenden, die für die Ruhe und Sicherheit der Republik erforderlich seyn mögen — hinlänglich bevollmächtigt gewesen, die Geiselaushebung vorzunehmen; seine Absicht sey dabei doppelt gewesen, und einerseits dahin gegangen, Geiseln zu haben, andererseits Personen, von deren Gegenwart in ihren Gemeinden Unruhen, Intriguen und gegenrevolutionäre Bearbeitungen zu erwarten waren, zu entfernen und unschädlich zu machen; das Direktorium behauptet, es habe die genomme Maßregel auch sehr heilsame Folgen gehabt, und zumal in den Kantonen Waldstädten und Linth, sey dadurch viel Unheil verhütet worden. — Der Präsident des Direktoriums äusserte sich, es wäre aus Schwäche geschehen, daß in den letztern Zeiten, und zumal gleich nach unsrer Ankunft in Bern, das Direktorium einen Theil jener Geiseln losgelassen habe.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verwaltungskammer des Cantons Leman.

Auszug aus den Registern der Verwaltungskammer des Cant. Leman. Lausanne, den 8. August 1799.

In dem Gesetze vom 24. des verwichenen Juli äusserten die gesetzgebenden Räte förmlich ihr Mißfallen gegen diejenigen Verwaltungskammern, die über einige in ihren Cantonen bezogene Nationalfonds Verfügungen getroffen. Dieses Mißfallen scheint nach der durch den Druck bekannt gewordenen Berathschlagung, die der Abfassung des Gesetzes vorangien, noch näher auf die Verwaltungskammer des Cant. Leman zu gehen. Sie glaubt also, denen Mitbürgern, deren Zutrauen und Achtung sie vorzüglich zu verdienen und zu bewahren wünscht, folgende Erläuterungen geben zu müssen.

Es ist wahr, daß sie über einige Fonds verfügt hat; dazu aber vermogten sie überwiegende

Gründe, der Drang der Umstände und die bestimmte Auctorisation des Finanzministers.

Den 13. Juli machte man an sie Geldforderungen in Menge. Die Verweigerung derselben hätte unabsehbare Verwirrung nach sich gezogen. Die helvetischen Truppen in Wallis, ganz ohne alle Hülfquellen, in einem verlassenem zu Grunde gerichteten Lande, auf dem Gipfel der Gebirge, drangen mit Hefigkeit auf die Bezahlung des Soldes; der Regierungsstatthalter, der im Namen des Vollziehungsdirektoriums sein Wort gab, drang an dem gleichen Tage bei der Kammer auf die Bezahlung der bei Yverdun stehenden Compagnien. Lieferanten, wegen der im Namen der Nation gemachten Schulden von allen Seiten verfolgt, drohten mit Verlassung ihres Dienstes, und sie erklärten sich für ganz ruiniert, wofern man sie nicht unterstützen würde. Verschiedene Kriegs-Commissars, z. B. derjenige von Aile, deren Darschuß bereits über 1000 Ldr. stieg, machten an dem gleichen Tage dringend dieselben Forderungen, und mit gleichem Rechte. In einem so jammervollen Momente glaubte die Kammer, die keinen Heller in der Casse besaß, von dem Steuereinnahmer 13000 L. verlangen zu dürfen, die im Augenblicke zu oben erwähnter Bestimmung angewendet wurden, und durchaus nicht zu irgend einer andern. Am demselben Tage noch benachrichtete sie hierüber den Finanzminister.

Um so viel eher glaubte sie es thun zu können, da in weniger dringenden Fällen der Minister von ihr getroffene ähnliche Verfügungen vollkommen genehmigt, wie aus seinen Briefen vom 9., 14., 16., 22. Juni und 12. Juli deutlich erhellet; um so viel eher glaubte sie es, weil er in dem ersten der eben erwähnten Briefe eine Requisition auf die Casse des Obersteuereinnahmers zum Ankaufe von Futter billigte, und folgendes beifügte: „Ich authorisire Sie, in jedem dringenden Falle solcher Art eben so zu handeln.“

Dies soll auf Befehl der Verwaltungskammer in das Bulletin officiell eingerückt werden.

Bekanntmachung.

Die Verwaltungskammer des Cant. Luzern, in der einen und untheilbaren helvetischen Republik, ladet alle diejenige ein, die Lust haben, sich um die durch den Todesfall des B. Wendels Ritzmann lediggefallene Salzfaktorstelle in der Gemeinde Luzern zu bewerben, sich inner 4 Wochen, von Dato an gerechnet, bei ihrem Bureau einschreiben zu lassen.

Luzern, den 17. August 1799.
Im Namen der Verw. Kammer,
das Secretariat.